

Ltg.-922-1/A-3/125-2016

ANTRAG

der Abgeordneten Moser und Dr. Sidl

gemäß § 34 LGO

zum Antrag LT-922/A-3/125-2016

betreffend **Aufgelassene Bahntrassen müssen weiter im Landesbesitz bleiben**

Am 26. Jänner 2010 wurde von der NÖ Landesregierung die Übernahme von bislang im Eigentum der ÖBB Infrastruktur AG befindlichen Strecken durch die NÖVOG beschlossen.

Schon im Rahmen der seinerzeitigen Beschlussfassung wurde die Übernahme zahlreicher Strecken, auf denen bereits zum damaligen Zeitpunkt kein Eisenbahnbetrieb mehr stattfand damit begründet, dass diese Strecken einer touristischen Nachnutzung z.B. in Form von Radwegen oder Draisinenstrecken, zugeführt werden können. Durch diesen Schritt wurden die alternativen Nachnutzungsmöglichkeiten für Gemeinden und Vereine erst geschaffen und die Chance eröffnet, die Strecken einer sinnvollen Nutzung im Sinne der Bevölkerung zugänglich zu machen.

Erst durch die Übernahme der von den ÖBB eingestellten Bahnstrecken durch die NÖVOG konnten die eisenbahnrechtlich vorgeschriebenen Behördenverfahren sukzessive ordnungsgemäß durchgeführt und etwaige Gefährdungen Dritter durch diese Strecken dauerhaft hintangehalten werden. Ein Streckenverkauf durch die NÖVOG erfolgt in der Regel erst nach Durchführung der Auflassung sowie der entsprechenden Sicherungsmaßnahmen. Allfällige dauerhafte Auflagen werden vertraglich auf die neuen Eigentümer übertragen. Die in diesem Zusammenhang ohnehin anfallenden Tätigkeiten wie z.B. die Wartung der Brücken oder Tunnels

kommen auch einer etwaigen Nachnutzung zu Gute – z.B. beim Radweg Freiland-Türnitz, der 3 Tunnels und 2 großen Brücken aufweist. Eine Entfernung des Gleisschotters bzw. Untergrundes im Rahmen der Auflassung ist in der Regel aufgrund der geringen Kontamination nicht erforderlich und können diese Materialien z.B. als Unterbau für Radwege dienen. Dies ergab sich z.B. im Zuge einer vertieften Untersuchung des gesamten Trassenbandes der Strecke Bischofstetten-Ruprechtshofen (in Summe 111 qualifizierte Stichproben für den Gleisschotter und 108 für das Bodenaushubmaterial).

Ein Verkauf von Eisenbahnstrecken durch die NÖVOG erfolgt grundsätzlich nur bei betrieblich nicht mehr genutzten Strecken. Teilweise sind diese Eisenbahnwege bereits seit 25 Jahre ohne Zugsverkehr.

Was die Verkehrsinfrastruktur bzw. die öffentliche Mobilitätsfrage angeht, erfolgten seit der Übernahme von den ÖBB durch die NÖVOG keine Einstellungen.

Der Erhalt des durchgängigen Trassenbandes für das Land Niederösterreich ist durch das mit den Käufern standardmäßig vereinbarte Wiederkaufsrecht gesichert. Es kann daher in Zukunft – wann immer erforderlich – die Trasse für diverse öffentliche Infrastrukturen wieder genutzt werden.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Antrag LT-922/A-3/125-2016 betreffend Aufgelassene Bahntrassen müssen weiter im Landesbesitz bleiben wird abgelehnt.“